



POSTANSCHRIFT Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn

Herrn
[REDACTED]
[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Adenauerallee 99 - 103, 53113 Bonn

POSTANSCHRIFT 53094 Bonn

BEARBEITET VON [REDACTED]

REFERAT I 5 (Justizariat)

TEL +49 (0)228 99 410 - [REDACTED]

FAX +49 (0)228 99 410 - [REDACTED]

AKTENZEICHEN I 5 - 1530/2 - A2 - 624/2015

DATUM Bonn, 9. Juli 2015

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen des Bundes nach Informationsfreiheitsgesetz - IFG -**

BEZUG Ihre E-Mail vom 19. Juni 2015

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

ich komme zurück auf Ihre E-Mail vom 19. Juni 2015. Mit dieser E-Mail haben Sie über das Internet-Portal www.fragdenstaat.de unter ausdrücklichem Hinweis auf die Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes um die Beantwortung mehrerer Fragen im Zusammenhang mit der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (sogenannte Brüssel II a-VO) gebeten.

Zu den aufgeworfenen Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Gilt dieses EU Gesetz für alle Fälle, wo Kinder ins Ausland verbracht werden?

Die Brüssel II a-VO findet Anwendung in allen EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks. In Fällen, in denen ein Kind z.B. durch einen Elternteil widerrechtlich ins Ausland verbracht oder dort zurückgehalten wurde, ergänzt die Brüssel II a-VO mit einigen Spezialvorschriften das Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (HKÜ), nach welchem der zurückgelassene Elternteil einen Anspruch auf Rückführung vor dem Gericht des

Staates, in den das Kind verbracht oder zurückgehalten wurde, geltend machen kann. Ebenfalls kann nach dem HKÜ ein Antrag auf Durchführung oder wirksame Ausübung des Rechts zum persönlichen Umgang gestellt werden. Nähere Informationen dazu finden Sie auf unserer Webseite unter

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/HKUE/Hinweise/Hinweise_node.html.

Davon abzugrenzen sind Fälle, in denen die Brüssel II a-VO Anwendung findet, wenn ein Minderjähriger durch deutsche Gerichte oder Behörden (z.B. Jugendämter) in einem Heim oder einer Pflegefamilie in einem anderen EU-Staat untergebracht werden soll. Dann ist in der Regel nach Artikel 56 der Brüssel II a-VO ein sogenanntes Konsultationsverfahren durchzuführen und die vorherige Zustimmung der zuständigen Behörde des Staates, in dem das Kind untergebracht werden soll, einzuholen. Wegen der näheren Einzelheiten zum Konsultationsverfahren verweise ich ebenfalls auf die entsprechende Rubrik auf unserer Webseite unter

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/HKUE/Unterbringung/Unterbringung_node.html.

Einem Antrag nach dem HKÜ (in EU Mitgliedstaaten ggf. ergänzt durch die Vorschriften der Brüssel II a-VO) und der grenzüberschreitenden Unterbringung von Minderjährigen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung liegen völlig unterschiedliche Sachverhalte zugrunde.

Die folgenden Antworten beziehen sich ausschließlich auf die grenzüberschreitende Unterbringung und das damit verbundene Konsultationsverfahren nach Artikel 56 der Brüssel II a-VO.

2. Wie war das für die Fälle des Jugendamtes Gelsenkirchen geregelt? Fallen diese auch darunter?

Diese Verfahren wurden im Bundesamt für Justiz nicht geführt. Aus diesem Grund kann eine Auskunft, wie diese Fälle tatsächlich geregelt wurden, nicht erteilt werden.

Allgemein lässt sich aber festhalten, dass bei einer grenzüberschreitenden Unterbringung im Ausland in der Regel ein Konsultationsverfahren nach Artikel 56 der Brüssel II a-VO durchzuführen ist.

3. Wie war das für den Fall eines Kindes in Sibirien geregelt?

<http://www.welt.de/politik/article1558109/Hessen-schickt-16-jaehrigen-Schueler-nach-Sibirien.html>

Der in diesem Zeitungsartikel beschriebene Fall betrifft kein Verfahren, das über das Bundesamt für Justiz geführt wurde.

Die Brüssel II a-VO findet - mit Ausnahme Dänemarks - in allen EU-Mitgliedstaaten Anwendung. Sie ist daher für Russland nicht anwendbar. Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Russland gilt vielmehr das Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (KSÜ), das auch Regeln zur grenzüberschreitenden Unterbringung enthält.

4. Wie viele Kinder aus Deutschland waren unter diesen Regelungen im Ausland (im Folgenden als A-Verfahren bezeichnet) und wie viele ausländische Kinder in Deutschland (im Folgenden als E-Verfahren bezeichnet)? Dies bitte gesplittet für die Jahre (a) 2007 (b) 2008, (c) 2009, (d) 2010, (e) 2011, (f) 2012, (g) 2013, (h) 2014.

Im Bundesamt für Justiz liegen statistische Zahlen zur Unterbringung erst ab dem Jahr 2009 vor. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass in der nachstehenden Statistik nur Fälle erfasst sind, in denen das Bundesamt für Justiz in seiner Funktion als Zentrale Behörde beteiligt war.

Jahr	Anzahl der neuen ausgehenden Verfahren (A-Verfahren) pro Jahr	Anzahl der neuen eingehenden Verfahren (E-Verfahren) pro Jahr
2009	16	8
2010	146	3
2011	139	6
2012	159	17
2013	224	23
2014	176	15

Details zu statistischen Zahlen finden Sie auch auf unserer Webseite

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/HKUE/Statistik/Statistik_node.html,

auf der die Tätigkeitsberichte ab 2011 veröffentlicht sind.

5. Wie alt waren die Kinder (bitte im Detail und gesplittet nach Jahren)?
Eine Statistik nach dem Alter der Kinder wird im Bundesamt für Justiz nicht geführt.
6. In welchem Land waren die Kinder bzw. aus welchem Land kamen die Kinder?
Eine entsprechende Statistik wird im Bundesamt für Justiz nicht geführt.
7. Hatten die Kinder natürliche Eltern, handelt es sich um Halbwaisen oder Vollwaisen?
Auch wenn dies nicht für jeden Einzelfall gesagt werden kann, so handelt es sich in den Fällen der grenzüberschreitenden Unterbringung in der Regel nicht um Halbwaisen oder Vollwaisen. Die grenzüberschreitende Unterbringung stellt vielmehr eine Maßnahme der Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. des Achten Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) dar. Im Rahmen dieser Maßnahme haben in der Regel die biologischen Eltern der Minderjährigen der Unterbringung im Ausland zugestimmt.
8. Sollte es unterschiedliche Regelungen geben, so sind die Zahlen bitte aufzusplitten.
Hierzu verweise ich auf meine Antworten unter 1.-7.

Dieser nach dem Informationsfreiheitsgesetz erteilte Bescheid ergeht kostenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

